

Statuten des Frauenturnvereins Sursee

Art. 1 Name und Sitz

Der Frauenturnverein STV Sursee (gegründet 1957) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Sitz des Vereins ist Sursee

Art. 2 Zweck und Zugehörigkeit des Vereins

Der Frauenturnverein Sursee

- fördert die sportliche Betätigung aller Alters- und Fähigkeitsstufen.
- fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist politisch und konfessionell neutral.

Der Frauenturnverein Sursee ist Mitglied

- des Turnvereins STV Sursee.
- des Turnverbands LU/OW/NW
- des Schweizerischen Turnverbandes STV

deren Statuten und Reglement er sich unterstellt.

Art. 3 Vereinsstruktur

Abteilungen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung gebildet und/oder aufgelöst werden.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied ist, wer von der Generalversammlung aufgenommen ist.

Der Frauenturnverein Sursee umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Gönnermitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

Freimitglied oder Ehrenmitglied ist, wer von der Generalversammlung auf Grund seiner besonderen Verdienste für den Verein dazu ernannt wird.

Verlust der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des FTV Sursee oder dessen Verbände verletzen, können durch einen Generalversammlungs- Beschluss ausgeschlossen werden.

Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Betroffenen sind schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung/ Vorstand
- Technische Kommission
- Revisionskommission

Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung als oberstes Organ findet in der Regel gegen Ende Jahr statt. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- Aktivmitglieder
- Mitglieder des Vorstandes und der Technischen Kommission
- Frei- und Ehrenmitglieder
- Gönnermitglieder

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Traktandenliste
- Wahl der Stimmzählerinnen
- Genehmigung des Protokolls
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Wahlen
- Ehrungen
- Anträge
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Vereinsauflösung

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich z. Hd. des Vorstands einzureichen.

Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zuzustellen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder von den Rechnungsrevisorinnen unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Die a.o. Generalversammlung ist innert 5 Monaten durchzuführen.

Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird offen abgestimmt. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei allen Abstimmungen (ausser bei Statutenänderungen oder Auflösung) entscheidet das relative Mehr. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr erforderlich.



Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Präsidentin wird durch die Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Aufgaben des Vorstands sind durch Pflichtenhefte zu regeln. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Die Verhandlungen sind zu protokollieren.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Präsidentin zeichnet mit einem andern Vorstandsmitglied rechtsverbindlich zu zweien.

Technische Kommission

Die Technische Kommission (TK) setzt sich zusammen aus:

- TK- Präsidentin
- Leiter/ Leiterinnen

Sie wird von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Präsidentin ist Mitglied des Vorstands. Die TK koordiniert alle turnerischen Aufgaben und erstellt ein Jahresprogramm. Sie versammelt sich, wenn es die TK- Präsidentin oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie wird von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz und erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 6 Finanzen

Das Vereinsjahr schliesst jeweils am 30. September ab.

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Gewinn aus Veranstaltungen

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Turnbetriebskosten
- Leiter/ Leiterinnen- Entschädigungen
- Aus- und Weiterbildungskosten

Die Höhe der Mitgliederbeiträge bestimmt die Generalversammlung. Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



Art. 7 Revision/ Auflösung

Änderungen einzelner Artikel oder eine Totalrevision der Statuten können nur an der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Turnverein STV Sursee treuhänderisch zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck findet. Dieser muss dem STV Sursee angeschlossen sein.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Diese Statuten mit formalen Anpassungen ersetzen jene vom März 1962 und jene der Statutenrevision vom 25. November 1997. Die Statuten treten nach ihrer Abnahme durch die Generalversammlung und die Genehmigung durch den Vorstand des Turnverbands LU/OW/NW in Kraft.

Besondere Fälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in den Statuten festgelegt sind, gelten die Statuten des Schweizerischen Turnverbands (STV), des Turnverbands LU/OW/NW und die gesetzlichen Bestimmungen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 20. November 2012 genehmigt.

Für den Frauenturnverein Sursee
Die Präsidentin:

Susanne Stöckli

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Turnverbands LU/OW/NW anlässlich seiner Sitzung genehmigt.

Grosswangen....., den ..1. März 2013.....

Turnverband LU/OW/NW

Der Präsident ,

Die Geschäftsführerin